

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
„Maßnahmen gleicher Wirkung: Ursprungskennzeichnungen“

Leitsätze

Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Regelung, die für bestimmte Erzeugnisse eine Ursprungskennzeichnung vorschreibt — Verbot — Verbraucherschutz — Rechtfertigung nicht gegeben
(EWG-Vertrag, Artikel 30)

Eine nationale Regelung, nach der der Einzelhandelsverkauf von bestimmten aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren verboten ist, wenn diese nicht mit einer Ursprungskennzeichnung versehen sind oder diese ihnen nicht beigefügt ist, bewirkt eine Erhöhung der Herstellungskosten der eingeführten Waren und erschwert deren Absatz. Auch wenn sie unterschiedslos für einheimische wie für eingeführte Waren gilt, soll sie tatsächlich und ihrer Natur nach dem Ver-

braucher ermöglichen, zwischen diesen beiden Arten von Waren zu unterscheiden, was ihn veranlassen kann, den einheimischen Waren den Vorzug zu geben. Sie ist nicht wegen zwingender Erfordernisse des Verbraucherschutzes gerechtfertigt, so daß sie als eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine durch Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene mengenmäßige Beschränkung angesehen werden muß.